

Integrationsratswahlen 2020 am 13.09.2020

Ende 2017 lebten in Unna 61.202 Menschen, davon haben ca. 14.800 (= 25 %) einen Migrationshintergrund und repräsentieren 104 verschiedene Nationalitäten.

Der Integrationsrat ist ein Gremium, das demokratisch gewählt wird. Er ist Teil der Stadtpolitik. In dieser Gruppe arbeiten Mitglieder des Stadtrates und Vertreter der Migrantinnen und Migranten zusammen. Die Wahl der direkt zu wählenden Mitgliedern findet jeweils am Tag der Kommunalwahlen statt.

Der Integrationsrat setzt sich für Chancengleichheit und gleichberechtigte Teilhabe für Unnaer und Unnaerin mit Zuwanderungsgeschichte in allen Bereichen des politischen, kulturellen und gesellschaftlichen Zusammenlebens in Unna ein. Ziel ist ein gutes Miteinander in der Stadt. Vor allem aber geht es um politische Mitsprache! Integrationsrat ist parteipolitisch unabhängig und dem Gemeinwohl verpflichtet.

Der Integrationsrat der Kreisstadt Unna beschäftigt sich mit allen Themen von Migrant*innen in der Stadt.

Zum Beispiel...

- politische Mitsprache
- Bildung
- Arbeit
- soziale & kulturelle Teilhabe
- Maßnahmen gegen Rassismus
- Integration von Geflüchteten

Sie möchten wissen, wie politische Mitsprache in Ihrer Stadt funktioniert?

Sie leben in Unna, sind mindestens 18 Jahre alt und wollen sich ehrenamtlich politisch engagieren.

Sprechen Sie uns an!

**Integrationsrat der Kreisstadt Unna
Rathaus Unna, Raum 219
Telefonnummer: 02303/103-607
E-Mail: integrationsrat@stadt-unna.de
Bürozeiten:
Montag von 13:30 bis 16:00 Uhr
Mittwoch von 10:00 bis 16:00 Uhr**

Integrationsratswahlen 2020 am 13.09.2020

Wer darf Wählen?

- Ausländer, die eine Niederlassungserlaubnis haben
- Alle EU-Bürgerinnen und -Bürger
- Deutsche, die noch eine andere Staatsangehörigkeit haben
- Menschen, die in Deutschland eingebürgert worden sind
- Kinder von ausländischen Eltern, die durch ihre Geburt Deutsche geworden sind
- Aussiedlerinnen und Aussiedler
- Geflüchtete, die eine Anerkennung als Schutzberechtigte haben
 - Asylberechtigte
 - Anerkannte Flüchtlinge
 - Menschen mit subsidiärem Schutz
- Staatenlose Menschen

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

- 16 Jahre alt sein
- sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten
- mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben

Wer darf NICHT wählen?

- Menschen mit einer Duldung
- Geflüchtete, die noch KEINE Anerkennung als Schutzberechtigte haben

Wer darf sich zur Wahl aufstellen?

- Vollendung des 18. Lebensjahres alle wahlberechtigten Personen
- Alle Bürgerinnen und Bürger

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

- seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten
- seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben